



851-4/KO_2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat im Beschluss vom 22. Mai 2017 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 TiKG 2000), LGBl. Nr. 1/2001 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Meter festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Anschlusspflicht besteht nur hinsichtlich der Abwässer gemäß TiKG 2000 § 2 Abs. 1, nicht hinsichtlich der Niederschlagswässer. Die Anschlusspflicht gemäß TiKG 2000 § 2 Abs. 2 besteht auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.

Die Lage der Trennstelle wird derart festgelegt, dass sich diese in einem Abstand von 1 Meter von der Rohrachse des Anschlusskanals bzw. Sammelkanals entfernt befindet.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Tafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft. Die auf Grundlage der bisherigen Verordnung rechtskräftig erlassenen Anschlussbescheide bleiben unberührt.

Aldrans, am 22. Mai 2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Johannes Strobl



Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

An der Amtstafel
angeschlagen am 23.05.2017
abgenommen am:
zeitgleich veröffentlicht auf www.aldrans.at